



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
Edelmetallbaustein (TEMB)

Abschluss:	23.01.2023
Gültig ab:	01.03.2023
Kündbar zum:	31.12.2024
Frist:	3 Monate zum Monatsende

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. Im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim

2. Im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

und der

IG Metall

Bezirk Baden-Württemberg

Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

Tarifvertrag Edelmetallbaustein (TEMB)

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

fachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

persönlich:

-für alle Beschäftigten in diesen Betrieb, die Mitglied der IG Metall sind.

-für alle Auszubildenden und alle Studierenden an der DHBW, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/ Auszubildende/ dual Studierende günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2

Edelmetallbaustein (TEMB)

- 2.1 Beschäftigte, Auszubildende und Dual Studierende, die jeweils am 30. Juni eines Kalenderjahres in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen sechs Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf den TEMB, erstmals zum 30.06.2022.
Dies gilt auch für Beschäftigte in Altersteilzeit.
Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung
- 2.2 Der TEMB beträgt 4/21,75 - entspricht 18,4 % des gemäß § 4.1.1 und § 4.1.2 des Urlaubsabkommens ermittelten Monatsentgeltes für Beschäftigte sowie der jeweils einschlägigen Ausbildungsvergütung für Auszubildende und Dual Studierende
Der TEMB wird als Einmalzahlung mit der Abrechnung für den Juni eines Kalenderjahres fällig.

Durch Betriebsvereinbarung kann bei Liquiditätsproblemen ab dem Jahr 2023 der Termin für die Fälligkeit abweichend festgelegt werden, jedoch nicht später als auf die Abrechnung für den Monat August des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Beschäftigungssicherung

Um bei Beschäftigungsproblemen die Beschäftigung zu sichern und betriebsbedingte Beendigungskündigungen zu vermeiden, kann eine freiwillige Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser freiwilligen Betriebsvereinbarung können die Betriebsparteien vereinbaren, statt des TEMB vier freie Tage, festzulegen. Dies gilt für Beschäftigte, bei denen die Arbeitszeit regelmäßig auf fünf Tage pro Woche verteilt ist.

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung in Form von ganzen freien Tagen. In der freiwilligen Betriebsvereinbarung kann sich auf eine hiervon abweichende Form verständigt werden.

Der Anspruch auf den TEMB entfällt in diesem Fall.

Eine betriebsbedingte Kündigung gegenüber Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der freiwilligen Betriebsvereinbarung fallen, wird frühestens mit Ablauf der Betriebsvereinbarung wirksam.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag ersetzt zum 01. März 2023 den Tarifvertrag vom 19. Mai 2021. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31.12.2024, gekündigt werden.

Pforzheim, den 23. Januar 2023

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,
Pforzheim

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Dr. Guido Grohmann

.....
Roman Zitzelsberger

.....
Barbara Resch

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

.....
Dr. Robert Schildmacher

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren
und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**

2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,
Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgende

**Ergänzungsvereinbarung als Anlage
zum Tarifvertrag Edelmetallbaustein (TEMB)
vom 23.01.2023**

vereinbart:

Für den Anspruch auf den Trafobaustein gilt für die Kalenderjahre 2025 und 2026 Folgendes:

**§ 1
Automatische Differenzierung 2025 und 2026**

Beim Vorliegen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation kann der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2025 und 2026 den TEMB nach § 2 TV TEMB spätestens vier Wochen vor Fälligkeit des TEMB eine Verschiebung bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vornehmen. Die Verschiebung ist gegenüber der Belegschaft in betriebsüblicher Art bekanntzugeben.

Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Situation nicht gebessert haben, hat der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat anhand geeigneter Unterlagen die wirtschaftliche Situation zu erörtern.

Liegt die Nettoumsatzrendite unter 2,3 % oder würde sie unter 2,3 % sinken, wenn der TEMB ausbezahlt würde, kann der Arbeitgeber durch einfache Erklärung gegenüber der Belegschaft den Anspruch entfallen lassen. Liegt die Nettoumsatzrendite über 2,3 % ist der Anspruch zum späteren Fälligkeitszeitpunkt auszuführen.

Relevant für den Nachweis der Nettoumsatzrendite ist der Jahresabschluss des jeweils vorjährigen Geschäftsjahres.

Den Tarifvertragsparteien ist eine Verschiebung und ein Entfallen des Anspruchs anzuzeigen.

§ 2 Sonderregelung bei Umwandlung des TEMB

Für Betriebe, die am Stichtag 05. Februar 2025 bereits eine Betriebsvereinbarung zur Umwandlung des TEMBs in freie Tage vereinbart haben, kann für das Kalenderjahr 2025 die unter § 1 dieser Anlage genannte Differenzierung auf den Zusatzbetrag (ZUB) angewendet werden.

§ 3 Aussetzung tariflicher Regelungen

Für die Dauer der Laufzeit der automatischen Differenzierung werden die folgenden tariflichen Regelungen ausgesetzt:

a. § 2.2 Abs. 3 TV TEMB

Durch Betriebsvereinbarungen kann bei Liquiditätsproblemen ab dem Jahr 2023 der Termin für die Fälligkeit abweichend festgelegt werden, jedoch nicht später als auf die Abrechnung für den Monat August des jeweiligen Kalenderjahrs.

Pforzheim, den 5. Februar 2025

**Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim**

Dr. Guido Grohmann

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Aylin Uludag

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Barbara Resch

Yvonne Möller

Anlage 1

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,
Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgende

**Ergänzungsvereinbarung als Anlage zum Tarifvertrag Edelmetallbaustein (TEMB) vom
23.01.2023**

vereinbart:

Für den Anspruch auf den Trafobaustein gilt für die Kalenderjahre 2025 und 2026 Folgendes:

§ 1 Automatische Differenzierung 2025 und 2026

Beim Vorliegen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation kann der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2025 und 2026 den TEMB nach § 2 TV TEMB spätestens vier Wochen vor Fälligkeit des TEMB eine Verschiebung bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vornehmen. Die Verschiebung ist gegenüber der Belegschaft in betriebsüblicher Art bekanntzugeben.

Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Situation nicht gebessert haben, hat der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat anhand geeigneter Unterlagen die wirtschaftliche Situation zu erörtern.

Liegt die Nettoumsatzrendite unter 2,3 % oder würde sie unter 2,3 % sinken, wenn der TEMB ausgezahlt würde, kann der Arbeitgeber durch einfache Erklärung gegenüber der Belegschaft den Anspruch entfallen lassen. Liegt die Nettoumsatzrendite über 2,3 % ist der Anspruch zum späteren Fälligkeitszeitpunkt auszuführen.

Relevant für den Nachweis der Nettoumsatzrendite ist der Jahresabschluss des jeweils vorjährigen Geschäftsjahres.

Den Tarifvertragsparteien ist eine Verschiebung und ein Entfallen des Anspruchs anzuzeigen.

§ 2 Sonderregelung bei Umwandlung des TEMB

Für Betriebe, die am Stichtag 05. Februar 2025 bereits eine Betriebsvereinbarung zur Umwandlung des TEMBs in freie Tage vereinbart haben, kann für das Kalenderjahr 2025 die unter § 1 dieser Anlage genannte Differenzierung auf den Zusatzbetrag (ZUB) angewendet werden.

§ 3 Aussetzung tariflicher Regelungen

Für die Dauer der Laufzeit der automatischen Differenzierung werden die folgenden tariflichen Regelungen ausgesetzt:

a. § 2.2 Abs. 3 TV TEMB

Durch Betriebsvereinbarungen kann bei Liquiditätsproblemen ab dem Jahr 2023 der Termin für die Fälligkeit abweichend festgelegt werden, jedoch nicht später als auf die Abrechnung für den Monat August des jeweiligen Kalenderjahrs.

Pforzheim, den 05. Februar 2025

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,
Pforzheim

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Dr. Guido Grohmann

.....
Barbara Resch

.....
Yvonne Möller

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

.....
Aylin Uludag